



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2006/0453

Anlage Nr.: _____

Datum: 06.10.2006

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.10.2006	öffentlich

Tagesordnung

Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gemäß § 114 a GO NW zur Ausgliederung und Reorganisation von Aufgabenbereichen der Verwaltung der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt - als Grundsatzbeschluss - zur Ausgliederung und Reorganisation bestimmter Aufgabenbereiche der Verwaltung der Stadt Hennef eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gemäß § 114 a GO NW zu gründen.

Als mögliche Aufgabenbereiche für die Einbringung in eine neue AöR erscheinen insbesondere diejenigen Fachbereiche und Organisationseinheiten in höchstem Maße geeignet, bei denen eine sachliche oder fachliche Verflechtung oder Vernetzung besteht. Bei der Stadtverwaltung Hennef kommen hierfür folgende Ämter und Eigenbetriebe ganz oder ggf. auch in Teilbereichen in Betracht:

- Amt 81: Eigenbetrieb Abwasserwerk Hennef,
- Amt 80: Eigenbetrieb Stadtentwicklung Hennef,
- Amt 66: Stadtbetrieb Tiefbau,
- Amt 68: Stadtbetrieb Baubetriebshof,
- Amt 36: Umweltamt; hieraus insbesondere die Friedhofsverwaltung,
- Amt 65: Zentrale Gebäudewirtschaft.

Die endgültige Auswahl und der genaue Zuschnitt der in eine AöR zu übertragenden Aufgaben und die damit erforderliche Übertragung des zugehörigen städtischen Vermögens nebst den diesem zuordnenbaren Schulden sowie die Neubestimmung von personellen Zuständigkeiten und internen Verfahrensabläufen bleiben im Detail einer weitergehenden Situationsanalyse und noch zu leistenden Neubeschreibung der zukünftigen Soll-Organisation durch die Stadtverwaltung vorbehalten.

Die für die Gründung erforderlichen weiteren Maßnahmen, wie insbesondere Erstellung eines Satzungsentwurfes für die Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Abgrenzung und genaue Beschreibung der einzelnen, aus der städtischen Verwaltung auf die Anstalt zu übertragenden Aufgabenbereiche sind seitens der Verwaltung sofort einzuleiten.

Begründung

Die unverändert anhaltenden schwierigen haushaltrechtlichen Rahmenbedingungen für Kommunen sowie der Zwang mögliche wirtschaftliche Verluste vom Kernhaushalt der Stadt haushaltsrechtlich abzuschirmen setzen einen Zwang zu weitergehenden organisatorischen Änderungen in der Verwaltung.

Dabei bieten die seit 1999 bestehenden kommunalrechtlichen Möglichkeiten der Gemeindeordnung NW (GO NW) zur Gründung einer AöR durch Bündelung und Zusammenführung ausgewählter städtischer Aufgabenbereiche eine mittlerweile häufig eingesetzte Gestaltungsoption zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt. Erwartet werden dabei positive wirtschaftliche Effekte infolge der Optimierung der einheitlichen Steuerung von kommunaler Aufgabenerfüllung, einerseits infolge der zusätzlichen betriebswirtschaftlichen Effizienzgewinne durch Zentralisierung unternehmensinterner Funktionen wie Finanzierung, Controlling und Personalmanagement, andererseits infolge der Straffung von Aufbau- und Ablauforganisation sämtlicher in einer AöR gebündelten kommunalen Aufgaben.

Positiv wirkt in dem vorgenannten Fall auch die Möglichkeit zur bilanziellen Aufdeckung stiller Reserven im Bereich des hoheitlichen kommunalen Vermögens und die zulässige horizontale Verlustkompensation zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb einer AöR.

Da zur Hebung von stillen Reserven für das in eine AöR einzubringende städtische Vermögen dessen genaue Aufnahme und Dokumentation sowie die Ermittlung von dessen Zeitwerten erforderlich ist, bedeutet die Maßnahme der Gründung einer AöR auch ein erhebliches Maß an von der Verwaltung noch zu leistenden internen Vorarbeiten. Soweit das der AöR zugewiesene Vermögen zu Zeitwerten die der AöR im gleichen Zeitpunkt zugewiesenen Schulden, bspw. Kreditschulden, übersteigt, kann der Reinvermögensüberhang wahlweise dem Stammkapital der AöR, den Rücklagen der AöR (als quasi zukünftiger „Verlustpuffer“) oder auch einem ggf. rückzahlbaren Trägerdarlehen der Stadt Hennef zugeordnet werden.

Die rechtsfähige AöR gemäß § 114 a GO NW ist als selbständige juristische Person konzipiert, die selbständig Träger von Rechten und Pflichten ist, d.h. u.a. auch, dass die AöR eigenes Vermögen hat. Insoweit unterscheidet sie sich erheblich von der Organisationsform des Eigenbetriebs, der rechtlich ein unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde ist.

Die Rechtsverhältnisse der AöR werden gemäß § 114 a Abs. 2 GO NRW durch die Gemeinde mittels einer Satzung der AöR geregelt, wobei die Satzungshoheit beim Stadtrat liegt.

Als gesetzliches Geschäftsführungsorgan hat die AöR einen Vorstand. Als Überwachungsorgan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Verwaltungsrat zu bilden.

Für die kommunalen Aufgaben, die die Stadt der AöR nach § 114 a Abs. 3 GO NRW überträgt, tritt die AöR in die Pflichtenstellung der Gemeinde ein. Eine AöR kann damit – bspw. im Gegensatz zu einer GmbH in kommunaler Trägerschaft – auch mit hoheitlichen Befugnissen (bspw. dem Recht Gebührensatzungen zu erlassen) ausgestattet sein. Träger der AöR ist die errichtende Gemeinde.

Die notwendigen, zukünftigen Schritte der AöR-Gründung würden im Einzelnen wie folgt aussehen:

1. Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Hennef zur Gründung einer AöR,
2. genaue Beschreibung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche (Ämter, Abteilungen oder Teile von diesen), des Vermögens und der Schulden der Stadt Hennef, die auf die AöR übergehen sollen, durch die Stadtverwaltung,
3. Bewertung des Vermögens und der Schulden der zukünftigen AöR durch die Stadtverwaltung,
4. Aufstellung eines Planes für die neue Aufbau- und Ablauforganisation der AöR, insbesondere eines Stellenplanes einschließlich Vorstand, durch die Stadtverwaltung,
5. Fertigung der Vertragesskizzen für die rechtlichen Gründungsakte der AöR einschließlich der zukünftigen Satzung der AöR,
6. Beschluss des Rates der Stadt Hennef über die Satzung der AöR,
7. notarielle Beurkundung der Gründungsverträge und Bestellung von Vorstand und Verwaltungsrat der AöR.

Hennef (Sieg), den 06.10.2006

Klaus Pipke
Bürgermeister